

Walther K i e n a s t, Gefolgswesen und Patrocinium im spanischen Westgotenreich, HZ 239 (1984) S. 23–75, bietet eine entwicklungsgeschichtliche Deutung der sozialen Terminologie in westgotischen Rechtsquellen: *bucellarii* (als bewaffnete, durch Kommendation gebundene Mannen eines *patronus*) seien vom alten germanischen Gefolgswesen herzuleiten und erst nach der Ansiedlung in Gallien (418) mit diesem römischen Ausdruck belegt worden, der dann im Verlauf des 7. Jh. wieder verschwindet. Bedeutungsgleich sei das (vermutlich gotische) Wort *saiones*, das im 7. Jh. auf Vollstreckungsbeauftragte (*executores*) von Richtern eingeengt werde. Einer höheren Schicht zuzuordnen seien die allein dem König vorbehaltenen, ihm durch Treueid verpflichteten *fideles (regis)* oder *leudes*, die selbst über eigene *bucellarii* geboten hätten; erst im späten 7. Jh. würden sie auch als *gardingi* bezeichnet, womit kein Amt, wohl aber die Anwartschaft auf Comitatus und Dukatus gemeint sei. Die Studie bereitet eine größere Abhandlung K.s über die fränkische Vasallität vor.

R. S.

John G i l i s s e n, La coutume (Typologie des sources du moyen âge occidental, Fasc. 41) Turnhout 1982, Brepols, 122 S. – Auch dieses Bändchen folgt dem bekannten Schema der Typologie: Das 1. Kapitel befaßt sich mit der Bedeutung, der Definition und den Elementen des „Gewohnheitsrechts“, wobei sich der Vf. auch mit der kartographischen Darstellung von Rechtsgewohnheiten auseinandersetzt. Im 2. Kapitel folgt ein Überblick über die Geschichte des Gewohnheitsrechts; hier wird besonders betont, welche tiefgreifenden Wandlungen sich in diesem Bereich im 12. und 13. Jh. vollzogen. Kapitel 3 beschäftigt sich mit der sehr verschiedenartigen Überlieferung von Rechtsgewohnheiten, namentlich auch den offiziellen und privaten Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts aus der Zeit des späten MA. Nach dem vierten Kapitel über „Edition et Editions“ beklagt der Vf. im abschließenden fünften Kapitel, daß in vielen rechtsgeschichtlichen Darstellungen die gewohnheitsrechtlichen Texte übergangen werden. Er gibt dann einige Hinweise auf die vielfältigen Inhalte dieser Quellen, die von der Verfassungsgeschichte bis zur Geschichte des Erbrechts für fast alle Themen des ma. Rechts interessante und wichtige Aufschlüsse enthalten.

W. H.

Jürgen H a n n i g, Consensus fidelium. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 27) Stuttgart 1982, Hiersemann, 343 S., DM 198. – Diese Saarbrücker Diss. aus der Schule von Friedrich Prinz, die 1977 abgeschlossen wurde, untersucht den Anteil des Adels an den Regierungsakten der fränkischen Herrscher der merowingischen und karolingischen Zeit (6. – Mitte 9. Jh.). Nach einer eingehenden Auseinandersetzung mit der bisherigen, meist von Rechtshistorikern getragenen Forschung über den frühma. Konsensbegriff und seine Interpretation untersucht der Vf. den Konsensgedanken in den merowingerzeitlichen Rechtsquellen, wobei auch *consensus* und *consilium* in den Königsurkunden der Merowinger und Karolinger beachtet werden. Weitere Abschnitte befassen sich mit dem Verhältnis zwischen Königtum und Adel anhand historiographischer Quellen (Gregor von Tours, Hagiographie, Fredegar und frühkarolingische Annalistik), mit der Frage nach dem Konsens in den karolingischen Kapitularien und mit den Auffassungen der Fürstenspiegel von zentralem Königtum und adeliger Mitherrschaft. Wenn in